

Förderung für den Ersatz von Elektroheizungen beantragen

Planen Sie den Ersatz von elektrischen Raumheizungen durch eine Gebäudezentralheizung mit integrierter oder gekoppelter Warmwasserbereitung? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen beim Land Bremen einen Zuschuss dafür beantragen.

Basisinformationen

Zum Schutz des Klimas und wegen der Endlichkeit fossiler Energien fördert das Land Bremen in bestehenden Wohngebäuden den Ersatz von elektrischen Raumheizungen, wenn gleichzeitig die vorhandene elektrische Warmwasserbereitung ersetzt wird. Ziel der Förderung ist es, den Einsatz von nicht erneuerbarer Primärenergie möglichst gering zu halten. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines Zuschusses.

Voraussetzungen

Gefördert wird der Ersatz von elektrischen Raumheizungen durch Gebäudezentralheizungen, wenn

- gleichzeitig die vorhandene elektrische Warmwasserbereitung ersetzt wird und in die Gebäudezentralheizung integriert oder mit dieser gekoppelt wird
- sich das Gebäude, in dem das Vorhaben umgesetzt wird, im Land Bremen befindet und nicht mehr als 12 Wohneinheiten hat
- die Zentralheizungsanlage mit erneuerbaren Energien, Nah- oder Fernwärme auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärmenutzung oder mit Gas betrieben wird
- ein Entsorgungsnachweis eines zugelassenen Entsorgungsbetriebes über die ordnungsgemäße Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten vorgelegt wird, der folgende Angaben enthält:

Abfallbezeichnung

Abfallschlüssel

Abfallmenge

Datum der Übernahme

Name, Anschrift und Unterschrift von Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger.

Zugelassene Betriebe sind der anhängenden Förderrichtlinie „Ersatz von Elektroheizungen“ zu entnehmen;

- das Vorhaben vor Zugang des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen wurde. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald Handlungen oder Maßnahmen vorgenommen wurden, die interne oder externe Kosten verursachen
- ausgenommen hiervon ist die für die Projektvorbereitung und -beschreibung erforderliche Planung - die Einholung von Kostenvoranschlägen gilt beispielsweise nicht als Beginn des Vorhabens.

Antragsberechtigt sind Grund-/Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (zum Beispiel Erbbauberechtigte), Mieter und Pächter mit Zustimmung des dinglich Verfügungsberechtigten sowie Unternehmen, die sich vertraglich zur Übernahme der Wärmeversorgung und/oder Warmwasserversorgung eines Gebäudes verpflichtet haben. Kann eine Person glaubhaft machen, dass sie zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel zu einer der hier genannten Gruppen gehören wird, ist auch sie antragsberechtigt.

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen sind für das Vorhaben bestimmte technische Voraussetzungen zu erfüllen, die der anhängenden Förderrichtlinie und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen sind.

Welche Unterlagen benötige ich?

- ausgefülltes Antragsformular
- Angebot der Installationsfirma über die neue Heizungsanlage
- Entsorgungsnachweis eines zugelassenen Entsorgungsbetriebes über die ordnungsgemäße Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten mit folgenden Angaben:
 - Abfallbezeichnung
 - Abfallschlüssel
 - Abfallmenge
 - Datum der Übernahme
 - Name, Anschrift und Unterschrift von Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger

Wichtig zu wissen:

Die Entsorgung der Nachtspeicherheizgeräte darf erst nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides erfolgen. Der Entsorgungsnachweis ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Verfahren

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Bewilligungsstelle) hat das swb-Kundencenter in Bremen und Bremerhaven mit der Bearbeitung der Förderanträge beauftragt (Antragsstelle).

Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahme und Inbetriebnahme sowie nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung bei der Bewilligungsstelle. Bei Ratenzahlungsgeschäften muss unmittelbar nach Auszahlung der Zuwendung eine erste Rate in Höhe der Zuwendung an den Ratenzahlungsverkäufer gezahlt werden.

Die aktuellen Fördervoraussetzungen und -beträge sind der Förderrichtlinie „Ersatz von Elektroheizungen“ sowie den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen. Die Kombination der Förderung mit Fördermitteln Dritter ist zulässig, solange die Summe aus Zuschüssen, Krediten und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Rechtsgrundlagen

- [BremKEG § 10 Förderung des Energiesparens in Gebäuden](#)

Weitere Hinweise

Öl-befeuerte Zentralheizungsanlagen sind von der Förderung ausgeschlossen. Gasbefeuerte Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen, sofern zum Zeitpunkt ihrer Installation der Anschluss an ein Nah- und Fernwärmeversorgungsnetz möglich ist.

In begründeten Fällen kann ausnahmsweise der Ersatz von elektrischen Raumheizungen durch Gas-Etagenheizungen mit integrierter oder gekoppelter Warmwasserversorgungsanlage gefördert werden.

Maßnahmen, die gefördert werden, dürfen nicht zu Mieterhöhungen führen.

Nach § 5 des am 01. September 2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Durchsetzung eines Mindestlohns in Bremen (Landesmindestlohngesetz) vom 17.07.2012 (Brem.GBl. S. 300) gewähren die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Zuwendungen nur, wenn sich die Empfänger verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich festgelegten Mindestlohn von zurzeit 11,13 € (brutto) je Zeitstunde zu zahlen.

Kosten und Fristen

Welche Fristen sind zu beachten?

Das Vorhaben muss innerhalb von 13 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein. Der Verwendungsnachweis über das durchgeführte Vorhaben muss spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme dem Projektträger vorgelegt werden.

Eine nachträgliche Bewilligung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.

Wie lange dauert die Bearbeitung

Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen maximal zwei Wochen.

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Referat 21: Energie, Klimaschutz, Umwelttechnik](#)

Weitere Dienstleister

Nachfolgend aufgeführte Stellen stehen außerhalb der bremischen Verwaltung, können Ihnen aber bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung behilflich sein.

Die Angaben auf den verlinkten Darstellungen werden von den Dienstleistern selbst gepflegt und stehen nicht in der Verantwortung der bremischen Verwaltung.

- [swb Kundencenter](#)